



VERFAHREN ZUR KINDESWOHL- SICHERUNG

Die nachfolgend beschriebenen einrichtungsinternen (2) und -externen Verfahren (1) sind in ihrem Ziel der Kindeswohl-Sicherung sowie in den Zielen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verantwortlicher PädagogInnen identisch. Beide Verfahren werden für Einrichtungen vorgeschlagen, „in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder in denen sie Unterkunft erhalten“ (§ 45 I SGB VIII). Sie ergänzen insbesondere die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes.

1. Ergänzende Hinweise zum externen Verfahren der Kindeswohl- Sicherung

Die gesetzliche Mitteilungspflicht der Einrichtungsträger gegenüber dem Landesjugendamt beinhaltet nach § 47 SGB VIII, der Behörde „unverzüglich ...Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“ Diese Mitteilungspflicht sollte - bezogen auf den pädagogischen Alltag - insgesamt für „grenzproblematische Situationen“ (Fallbeispiele im Anhang) praktiziert werden. Bei unterschiedlichem Kindeswohlverständnis von Anbietern und Landesjugendamt sind unstrittige, gemeinsam getragene Kindeswohl- Auslegungen nicht gewährleistet, insbesondere nicht zur Frage, wann Vorkommnisse „geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen“. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung und der damit verbundenen Handlungssicherheit der PädagogInnen sollte jede „grenzproblematische Situation“ dem Landesjugendamt gemeldet werden. **„Grenzproblematisch“** sind Situationen, in denen die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Wenn - neben wichtigen „Ereignissen“ und „Entwicklungen“ - „grenzproblematische Situationen“ vorliegen, sollte der Einrichtungsträger das Landesjugendamt stets informieren¹. Dieses prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte kindeswohlwidrigen² oder kindeswohlgefährdenden³ Verhaltens vorliegen. § 45 VI SGB VIII sagt hierzu: „Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten⁴... Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind.“ Während das Landesjugendamt „grenzproblematisches Verhalten“ auf seine fachliche Legitimität und Rechtmäßigkeit⁵ überprüft, orientiert es sich in seiner Beratungsfunktion an „pädagogischer Qualität“⁶, insbesondere daran, ob und ggfs. welche wirkungsvollen pädagogischen Alternativen in schwierigen Situationen in Betracht kommen. **„Fachlich legitim“** ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit“/ §1 I SGB VIII) zu verfolgen.

¹ Darüber hinaus sind natürlich anlassfreie Beratungsanfragen möglich.

² **Kindeswohl** umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

³ **Kindeswohlgefährdung** liegt im Kontext der Pädagogik vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr, darüber hinaus bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich illegitimes Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

⁴ Auch im „Wächteramt“ ist zunächst die Beratung des Landesjugendamtes gefragt.

⁵ In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechters sein. Ob sich PädagogInnen in einer Einrichtung fachlich legitim verhalten, unterliegt somit der zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführten Rechtmäßigkeitsaufsicht des Landesjugendamtes nach §§ 45ff SGB VIII.

⁶ „Pädagogische Qualität“ beinhaltet Verhalten auf Basis „fachlicher Legitimität“ und Rechtmäßigkeit, verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels). PädagogInnen können sich „fachlich legitim“ verhalten, ohne dass pädagogische Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.

2. Einrichtungsinterne Strukturen der Kindeswohl- Sicherung

Externe Verfahren sind u.a. davon abhängig, dass der Leitung „grenzproblematische Situationen“ von unmittelbar verantwortlichen PädagogInnen gemeldet werden. Daher bedarf es zusätzlich einrichtungsinterner Verfahrensstrukturen. Deren Ziel muss ein transparenter Informationsfluss von der pädagogischen Basis zur Leitungsebene sein, mit der Besonderheit eines permanenten Prozesses der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Das externe Verfahren ist hingegen jeweils auf einzelne Problemsituationen ausgerichtet (Ziffer 1).

Vorab grundsätzliche Hinweise: In den Teams werden „grenzproblematische Situationen“ festgestellt, fachlich und rechtlich bewertet sowie anschließend mit Ergebnis der Leitung übermittelt. Die Leitung nimmt für alle Einrichtungsteile eine koordinierende Funktion wahr und schlägt auf der Grundlage der Meldungen eine pädagogische Grundhaltung der Einrichtung („fachliche Handlungsleitlinie“) vor, die nach Diskussion selbstbindend Sorgeberechtigten und Behörden zur Kenntnis gebracht wird und zugleich den PädagogInnen Orientierung bietet⁷. Dieser Qualitätsprozess ist angesichts der inhaltlichen und personellen Entwicklung einer Einrichtung permanent. Entweder gelingt es der Einrichtung, für bestimmte „grenzproblematische Situationen“ ein gemeinsam getragenes Ergebnis „fachlicher Legitimität“ und Rechtmäßigkeit zu entwickeln und in „fachlichen Handlungsleitlinien“ daraus eine pädagogische Grundhaltung zu formen⁸ oder aber die Problemsituationen werden im externen Verfahren (Ziffer 1) bewertet. Aber: selbst wenn es gelingt, „fachliche Handlungsleitlinien“ zu beschreiben, kann es aus Gründen der Handlungssicherheit angezeigt sein, zusätzlich im externen Verfahren Orientierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Falls sich daraus jedoch eine andere Lösung ergibt, sollte zwischen der Einrichtung und dem Landesjugendamt ein Qualitätsdialog stattfinden.

Andauernder QM-
Prozess im R.des
fachl.- rechtlichen
Bewertens krisen-
hafter Situationen



⁷ Die pädagogische Grundhaltung wird in „fachlichen Handlungsleitlinien“ festgehalten und im weiteren Qualitätsprozess fortgeschrieben.

⁸ In den „fachlichen Handlungsleitlinien“ werden Werte und pädagogische Grundsatzaussagen dargelegt, darüber hinaus verantwortete „grenzproblematische Situationen“ fachlich und rechtlich bewertet. Zugleich wird eine fachliche Grenze zu Verhaltensformen gezogen, die nicht praktiziert werden sollen. Für verantwortbar gehaltenes Verhalten steht dabei unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des „Einzelfalls“.

Für das einrichtungsinterne Verfahren ist im Detail Folgendes relevant:

2.1 Offene Diskussionskultur

Die Leitung sollte Anreize setzen, dass sich PädagogInnen öffnen und somit typische „grenzproblematische Situationen“ einrichtungstern thematisiert werden können. Wie aber kann sichergestellt werden, dass sich PädagogInnen selbstkritisch eingestehen, in bestimmten Situationen an persönliche Grenzen zu stoßen? Es braucht Strukturen, die der Angst vor arbeitsrechtlichen Schritten begegnen und zugleich - von einer transparenten pädagogischen Grundhaltung des Trägers getragen (Ziffer 2.4) - gegenüber dem Landesjugendamt Rechtfertigungsdruck reduzieren. Der Angst vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann dadurch begegnet werden, dass der Träger - vorbehaltlich strafrechtlicher und Kindeswohlgefährdender Verdachtsmomente - auf arbeitsrechtliche Reaktionen verzichtet und auch anonyme einrichtungsinterne „Informationswege Team- Leitung“ zur Verfügung stellt. Zusätzlich sollte die Leitung darauf hinweisen, dass es professionell ist, sich und anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzugestehen. Nur so könne ein einrichtungsinternes Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren im Interesse der Handlungssicherheit und damit des Kindeswohls Platz greifen. Hingegen seien Schweigen und Verbergen ungeeignet, Problemsituationen zu thematisieren und eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung in „fachlichen Handlungslinien“ zu entwickeln (Ziffer 2.4).

2.2 Fallbesprechungen im Team

Offene Diskussionskultur führt dazu, dass verantwortliche PädagogInnen „grenzproblematische Situationen“ hinsichtlich „fachlicher Legitimität“ und Rechtmäßigkeit besprechen und im Team gemeinsame Ergebnisse erarbeiten. Es geht darum, zunächst vorrangig in persönlicher pädagogischer Haltung betrachtete Sachverhalte unter dem objektivierenden Kriterium "fachlich legitim“ zu reflektieren. **Hilfreich kann hierbei das folgende Prüfschema sein:**

Zuläss. Macht und Machtmissbrauch in Krisensituationen päd. Alltags (a)

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) | →Frage 2
→Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | →Frage 3
→keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h. liegt deren Zustimmung vor? (d)(e) | →zul. Macht
→Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | →zul. Macht
→Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Verhalten?

- (a) Nachträgliches Bewerten von Einzelfällen oder Planen ohne Einzelfallbetrachtung. Bei Kindeswohlgefährdung od. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Bei körperlichem Einsatz: nur geeignet, wenn kein milderes Mittel in Betracht kommt.
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag- das Handeln ist für SB vorhersehbar.
- (e) Aber: Zustimmung des Kindes/Jugendlichen bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (g) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

2.3 Koordinierung auf der Leitungsebene

Die Fachbereichsleitung, bei kleinen Einrichtungen die Leitung, bündelt die Ergebnisse der Teams. Sie ist als „Herr des Verfahrens“ für den reibungslosen Ablauf und verwertbare Ergebnisse verantwortlich.

2.4 Entwickeln „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtung

Es macht wenig Sinn, einrichtungsintern fortlaufend einzelne Fallbesprechungen durchzuführen, ohne daraus grundlegende Erkenntnisse abzuleiten. Obwohl „jeder Fall anders ist“ sollte - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - auch eine selbstbindende, nach außen getragene pädagogische Grundhaltung entwickelt werden, jedenfalls für häufiger vorkommende schwierige Situationen. Diese Grundhaltung der Einrichtung wird als größtmöglicher gemeinsamer Nenner gegenüber Sorgeberechtigten sowie Jugend- und Landesjugendämtern verantwortet. Soweit eine ausformulierte Grundhaltung nicht zustande kommt, darf die Leitung eine Einigung nicht erzwingen. Im Übrigen: „fachliche Handlungsleitlinien“ bieten Orientierung, dürfen nicht Inhalt des Arbeitsverhältnisses sein. Sie werden von den PädagogInnen mitgetragen, nachdem sie die Fachbereichsleitung/ Leitung als Entwurf zur Diskussion gestellt hat. Gesetzlich sind „fachliche Handlungsleitlinien“ seit 2012 im Bundeskinderschutzgesetz (§ 8b II Nr.2 SGB VIII) vorgesehen. Hier ein Beispiel: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/04/Handlungsleitlinien.pdf>

2.5 Abschließender Hinweis zu Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“⁹

Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Beispiel: die PädagogIn hält ein Kind fest, das einen Mitbewohner mit einem spitzen Gegenstand angreift.

Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ schließen nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der "Gefahrenabwehr", vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der "Gefahrenabwehr", dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jugendliche/r festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Situation der "Gefahrenabwehr" also von großer Bedeutung. Ausgeschlossen muss jedoch sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" ausschließlich unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden. Da die rechtlichen Anforderungen der "Gefahrenabwehr" weiter reichen als die der "fachlichen Legitimität", müssen sie stets geprüft werden: „der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“, es könnten Kindesrechte verletzt werden.

⁹ Erforderliches, geeignetes, verhältnismäßiges Handeln, um einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen, wobei das gefährdete Recht gegenüber dem Kindesrecht, in das eingegriffen wird, von erheblicher Bedeutung ist (z.B. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr).

AUS DER PRAXIS → FALLBEISPIELE GRENZPROBLEMATISCHER SITUATIONEN**Fallbeispiel Nr.1**

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrtür zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt (einige Km von der Einrichtung entfernt).

Fallbeispiel Nr.2

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des dreizehnjährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich herschiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier ordnet sie eine „Auszeit“ an.

Fallbeispiel Nr.3

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpt und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht. Die Situation eskaliert anschließend derart, dass das Messer erst in einem Handgemenge gesichert werden kann.

Fallbeispiel Nr.4

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handynutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

Fallbeispiel Nr.5

Ein 14-jähriger Junge, 180 cm groß, der wegen massiver Regelüberschreitungen, anhaltender Schulverweigerung und beginnender Delinquenz bei seiner alleinerziehenden Mutter nicht mehr tragbar ist, wird in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe vorgestellt. Bekleidet in weißem Sportleroutfit und mit Fortuna Düsseldorf- Kappe betritt er das Sprechzimmer des Heimes. Auffallend lässig setzt er sich in den für ihn vorgesehenen Stuhl und beginnt mit seinem „coolen Gehabe“. Der höflichen Bitte, seine Kappe abzusetzen, begegnet er mit einem lockeren Spruch: „Das hast du mir nicht zu sagen.“ Den folgenden Hinweis, dass er die Erwachsenen bitte zu „siezen“ habe, ignoriert er und belächelt die Teilnehmer und die Situation. Der Aufnahmeleiter weist ihn abermals und mit Nachdruck auf sein nicht tolerables Verhalten hin und fordert ihn auf, seine Kappe abzuziehen, da er ihm sonst dabei behilflich werde. Nachdem auch dies beharrlich ignoriert wird, setzt der Aufnahmeleiter seine Ankündigung um und nimmt ihm die Kappe vom Kopf. Der Junge entwendet daraufhin den auf dem Tisch liegenden Schlüssel des Aufnahmeleiters und schlägt ein Tauschgeschäft vor. Nachfolgend muss er freilich zusehen, wie sich der Aufnahmeleiter den Schlüssel zurückholt. Der nun sehr aufgebracht Junge baut sich in voller Größe auf und fordert lautstark nach seiner Kappe. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass er seinen Sitzplatz wieder einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt dabei in Aussicht, ihm das geliebte Objekt am Ende des Gesprächs zurückzugeben. Der Jugendliche kann der Anweisung nicht folgen und beginnt nun mit massiven Drohungen. Daraufhin packt der Aufnahmeleiter den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen. Daraufhin bricht der Junge umgehend in Tränen aus. Die aufgewühlte Mutter verlässt in Begleitung der Jugendamtsmitarbeiterin für 5 Minuten den Raum. Der Aufnahmeleiter hingegen bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat. Der Junge selbst zeigt sich nun zugänglich, das Vorstellungsgespräch kann stattfinden. Es endet mit dem ausdrücklichen Wunsch des Jungen, in diesem Heim aufgenommen zu werden. Die Kindesmutter bestätigt dies, da sie selbst nicht zu einer unabhängigen Entscheidung imstande ist.

Fallbeispiel Nr.6

Tom ist 13 Jahre alt und lebt seit gut einem Jahr im X-Heim. Er möchte sich Taschengeld abholen, erfährt aber von dem diensthabenden Erzieher, Herrn Meier, dass er es aufgebraucht hat und noch drei Tage warten muss, bis er neues Geld bekommt. Tom zeigt sich darauf sehr wütend, beschimpft Herrn Meier und droht an, dessen Auto zu beschädigen. Er nimmt sich eine Schere vom Schreibtisch und rennt damit hinaus. Herr Meier überlegt zwei Minuten und beschließt ihm zu folgen. Tom ist tatsächlich Richtung Parkplatz unterwegs. Als er sieht, dass der Erzieher ihm folgt, beginnt er zu rennen. Beide kommen etwa gleichzeitig beim Auto an. Herr Meier bittet Tom, in ihrem Konflikt das Auto „aus dem Spiel zu lassen“. Tom schreit ihn an und zückt die Schere. Herr Meier hechtet sich auf ihn und entwindet Tom als erstes die Schere. Er hält ihn dann noch ca. 10 Minuten am Boden liegend fest, weil Tom sich immer wieder heftig wehrt und weitere Beschädigungen androht.

Fallbeispiel Nr.7 (auch zu diesem Vorkommnis hat sich ein Kollege bekannt)

Das 12-jährige Mädchen ist aufgrund einer Zurechtweisung des Erziehers derart erbost, dass es ihr Zimmer aufsucht und dort lautstark zu schimpfen beginnt. In der Folge zerstört es eigene Gegenstände. Der Erzieher betritt daraufhin das Zimmer und versucht, auf das Mädchen beruhigend einzuwirken. Seine Intervention bleibt freilich erfolglos. Das Mädchen beschädigt weiterhin ihr Eigentum, ohne auf den Pädagogen einzugehen. Daraufhin nimmt der Erzieher die Stereoanlage des Mädchens und wirft sie auf den Boden, um ihr die Sinnlosigkeit ihrer Zerstörungswut vor Augen zu führen. Das Mädchen greift ihn daraufhin körperlich an. Die körperliche Auseinandersetzung endet in einem „Bodenkampf“, bei dem der Erzieher am Ende die Oberhand behält. Etwa 30 Minuten später hat sich das Mädchen beruhigt, erwartet nunmehr aber, dass ihr der Erzieher den verursachten Schaden ersetzt.

Fallbeispiel Nr.8

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben (Alternative: Eimer kaltes Wasser).

Fallbeispiel Nr.9

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird das sechsjährige Mädchen einer neunköpfigen Gruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.10

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.11

Die 12jährige Chantal raucht am Tag ca. 15-20 Zigaretten. Im Hilfeplangespräch wird das Thema „Rauchen“ von den sorgeberechtigten Eltern eingebracht und löst eine rege Diskussion aus. Chantal beruft sich auf ihre Persönlichkeitsrechte, vor allem auf den Schutz ihrer Privatsphäre, als der Vorschlag der Eltern vorgebracht wird, dass die Betreuer der Wohngruppe bitte regelmäßig die Taschen und das Zimmer des Mädchens nach Tabakwaren durchsuchen sollen. Des Weiteren erwarten die Eltern, dass, sollte Chantal beim Rauchen erwischt werden oder Tabakwaren sichtbar bei sich tragen, dies unterbunden wird und die Zigaretten sichergestellt werden. Die Betreuer verweisen auf die schwierige Rechtslage, da u.a. in einem Positionspapier ihrer Aufsichtsbehörde Landesjugendamt, eben genau ein solcher Fall als Fallbeispiel beschrieben wird und es ihnen deshalb nicht möglich ist mit Verweis auf den Gesundheitsschutz dem Rauchen in dieser o.g. Form zu begegnen. Das belegende Jugendamt zeigt sich verwundert, verweist auf den erteilten Auftrag und benennt die Ziele der Hilfe: „Erlernen von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“, die ja schließlich auch im Gesetz stünden. Schließlich einigt man sich darauf, dass die Betreuer gemäß der o.g. Vorgehensweise handeln, aber die Durchsuchung des Zimmers und der Sachen nur mit Wissen und im Beisein von Chantal durchführen und ihr in der Folge die Zigaretten abnehmen.